

- 1 ALLGEMEINES
- 1a Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Consulting- und Design-Leistungen zwischen Thies Uthmüller – Uthmüller und Partner –, im Folgenden »Auftragnehmer« genannt, und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.
- 1b Auch gelten die hier aufgeführten AGB, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1c Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1d Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1e Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.
- 2 VERTRAGSGEGENSTAND; URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE
- 2a Bei Gestaltungsaufträgen:
- 2a I Jeder an den Auftragnehmer erteilte Gestaltungsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist und nicht aber auf einen bestimmten Erfolg. Der Vertrag hat die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten vom Auftragnehmer nicht zum Gegenstand. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten vom Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich.
- 2a II Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z.B. die sogenannte Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2a III Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung vom Auftragnehmer weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen Ziffer 2a III Satz 1 und 2 berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (jeweils neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
- 2a IV Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und ist gesondert vom Auftraggeber zu vergüten.
- 2a V Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 2a VI Der Auftragnehmer ist, sofern vom Auftragnehmer gewünscht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt dem Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (jeweils neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen.
- 2a VII Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

- 2a VIII Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Sollte kein ausdrücklicher Nutzungszeitraum vereinbart werden, gilt das Nutzungsrecht als zeitlich unbefristet. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Designleistungen (jeweils neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.
- 2b Bei allen weiteren Aufträgen, die nicht Gestaltungsaufträge sind:
- 2b I Sofern es sich nicht explizit um einen Gestaltungsauftrag handelt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftragnehmer nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht vom Auftragnehmer auch dann nichts ändert, wenn sich der Auftragnehmer zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.
- 2b II Im Rahmen von Beratungsleistungen sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftragnehmer keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet und nicht dafür haftet. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt der Auftragnehmer nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
- 2b III Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, schriftlich oder mündlich erteilte Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls der Auftragnehmer jedoch erkennt, dass die ihm schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird der Auftragnehmer darauf hinweisen.
- 3 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN
Der Auftragnehmer ist zur Aufbewahrung der ihm zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.
- 4 VERGÜTUNG
- 4a Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Designleistungen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- 4b Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 4c Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4d Sofern sich die Erfüllung des Werkes durch Gründe verzögert, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, insbesondere durch die Nichtlieferung vereinbarter Inhalte und Unterlagen, die zur Leistungserfüllung notwendig sind, ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung dazu berechtigt, das volle Projekthonorar in Rechnung zu stellen. Sobald die fehlenden Inhalte und Unterlagen seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden, wird das gemeinsame Projekt fortgesetzt. Der für den Auftragnehmer entstehende Mehraufwand durch die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Projektes wird gemäß vereinbarter Stundensätze oder auf Grundlage des AGD-Tarifvertrages für Designleistungen abgerechnet.

- 5 FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG
- 5a Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes im Rahmen von Gestaltungsaufträgen sowie bei Erbringung der jeweiligen Dienstleistung bei allen Aufträgen fällig, die keine Gestaltungsaufträge darstellen. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils gesondert pro Projekt festgelegt werden.
- 5b Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Der Auftragnehmer ist zur Nachbesserung verpflichtet, sofern das gelieferte Werk nicht den im Briefing schriftlich genannten Anforderungen genügt.
- 5c Die Abnahme gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist oder nachträglichen Fristsetzung eine Abnahme oder eine Beanstandung der Arbeit erfolgt.
- 5d Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Höhe aber mindestens 5 % p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5e Gegen den Honoraranspruch und den Aufwendungsersatzanspruch kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 5f Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
- 5g Mit Zahlung von Rechnungen vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6 SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN
- 6a Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (jeweils neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 6b Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 6c Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung vom Auftragnehmer abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss mit Dritten ergeben.
- 6d Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber auf Nachweis zu erstatten.
- 6e Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7 RECHTE AN DEN ARBEITSERGEBNISSEN
- 7a Eigentum an Entwürfen und Daten aus Gestaltungsaufträgen:
- 7aI An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.
- 7aII Die Originale sind dem Auftragnehmer nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 7aIII Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum vom Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, offene Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

- 7aIV Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber offene Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer geändert werden.
- 7aV Die Versendung sämtlicher in Ziffer 7aI bis 7aIV genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 7b Rechte im Rahmen von Aufträgen, die nicht Gestaltungsaufträge sind:
- 7bI Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen vom Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.
- 7bII Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher vom Auftragnehmer zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.
- 7bIII Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Auftragnehmer, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.
- 8 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG
- 8a Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen.
- 8b Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 8c Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.
- 9 HAFTUNG
- 9a Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden z.B. an den Auftragnehmer überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist der Höhe nach auf EUR 300.000,00 je Schadenfall begrenzt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 9b Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, der Auftragnehmer trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Der Auftragnehmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9c Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische, inhaltliche und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
- 9d Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung vom Auftragnehmer.
- 9e Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind sofort, mindestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 10 GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES UND VORLAGEN
- 10a Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- 10b Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung als Ersatz für seinen entstandenen Auslagen verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Auftragnehmer

- auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 10c Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an den Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 11 **VERSCHWIEGENHEIT**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen vom Auftragnehmer erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den kreditgebenden Banken des Auftraggebers.
- 12 **VERJÄHRUNG**
Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz zur Last fällt.
- 13 **VERTRAGSAUFLÖSUNG**
Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, aus Gründen die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, kündigen, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 50% der vereinbarten Vergütung. Bei Kündigung nach Arbeitsbeginn: 75% der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.
- 14 **KÜNSTLERSOZIALABGABE**
Für Leistungen von freiberuflichen Designern sind auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ggf. durch den Auftraggeber Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Da Designer oder Agenturen selbst grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Fälligkeit oder Höhe dieser Abgaben zu prüfen, zu bestimmen oder diese in eigenen Rechnungen auszuweisen, obliegt die Prüfung sowie ggf. die Meldung bei der Künstlersozialkasse und das Abführen dieser gesetzlichen Abgaben einzig dem Auftraggeber.
- 15 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 15a Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz vom Auftragnehmer.
- 15b Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15c Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.